



Österreichischer Zuchtverband für Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen

Sitz: Wollmannsberg
Geschäftsstelle u. Sekretariat:
Steinhof 25, 2534 Alland
Geschäftszeiten: Di 9-13 Uhr Do 13-19 Uhr

Tel.: 068110552348
Email: info@pony.at
www.pony.at

Allgemeine Richtlinien für die Hengstanerkennung (Körung) durch den ÖZP

Die nachfolgenden Richtlinien wurden vom ÖZP zu Beginn des Jahres 2004 herausgegeben und werden nach Bedarf fallweise ergänzt, bzw. modifiziert. Sie dienen den Hengsthaltern und Besitzern von zu anererkennenden Hengsten als Regulativ für die Vorstellung ihrer Hengste. Die Einhaltung der Richtlinien wird von der Körkommission des ÖZP, vom Vorstand und von den Sektionsleitern überwacht. Die Zuchtbuchordnung legt des weiteren genau fest, wie und nach welchen Kriterien die Körung/Anerkennung zu erfolgen hat.

1. Jeder vorgestellte Hengst wird von dem bei der Körung/Anerkennung anwesenden Tierarzt (abgek. TA) untersucht. Der TA stellt fest, ob das Tier von Mängeln und Erkrankungen frei ist, die seine Verwendung als Zuchttier verhindern oder beeinträchtigen. (Eine diesbezügliche Untersuchung sollte schon vorher zur Orientierung und Information des Hengstbesitzers durch den Haustierarzt erfolgen.)
Der TA kann das betreffende Tier als gesund und zur Zucht geeignet betrachten, oder als defekt/krank im Sinne der züchterischen Verwendung und daher als zur Zucht ungeeignet. Sollte der TA einen Hengst aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden, so kann das Tier nach frühestens sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren nochmals zur Körung vorgestellt werden. Eine Überweisung des Tieres an einen Spezialisten ist möglich. Ein Gesundheitsattest eines Spezialisten ist bei der nächsten Vorstellung des Tieres vorzuweisen. Sollte ein Hengst bei der nochmaligen (zweiten) Körung erneut zurückgewiesen werden, so ist dieses Resultat endgültig und kann nicht mehr angefochten werden. Der Hengsthalter wird nach der Untersuchung vom Ergebnis informiert und im Falle einer Ablehnung oder Einschränkung über die Gründe aufgeklärt.
2. Jeder Hengst wird im Rahmen der Körung vermessen. Dies geschieht durch einen geschulten Mitarbeiter des ÖZP; es werden Stock- und Bandmaße, sowie diverse andere Körpermaße genommen. Jeder Hengst hat dabei so weit ruhig und handzahn zu sein, daß ein korrektes Messen möglich ist. Hengste, deren Verhalten ein ordentliches Messen unmöglich macht, können auf Beschluß der Körkommission zurückgestellt werden, und dürfen nach frühestens sechs Monaten nochmals vorgestellt werden.
3. Alle Hengste sind ausnahmslos mit einem passenden, korrekt angelegten Zaumzeug vorzustellen. Nur ein einfaches Hengstgebiß nach englischem Muster oder eine Trense (Wasser- oder Oliventrense) sind erlaubt. Die Verwendung von Reitzügeln oder einer genügend langen Führleine (ev. mit Kette) wird empfohlen; nicht erlaubt sind Stricke/Leinen mit Panikhaken, die in einen oder beide Trensenringe eingehakt sind, da sich diese ungewollt öffnen können.
4. Alle Hengste sind in einem tadellosen Pflege- und Futterzustand vorzustellen. Schlecht gepflegte oder zu magere/zu fette Hengste können von der Körkommission zurückgewiesen werden.
Bei den typischen Reitponyrassen ist ein Einflechten der Mähne und des

Schweifes erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Bei den „Natur-Rassen“ (engl. Mountain&Moorland-Ponies; auch Huzulen, Konik; Tinker, Barockpferde etc.) ist das Einflechten nicht erlaubt. Kötenbehang hat sauber und korrekt verlaufend zu sein, um eine Hufbeurteilung zu ermöglichen. Jeder Hengst hat sich in ruhigem Stand am ganzen Körper – auch an Beinen und Hufen – angreifen zu lassen. Aggressives Verhalten führt zum Ausschluß, bzw. zur Zurückstellung.

Die Hufe sind in ordentlichem Zustand zu halten, wobei es dem Hengsthalter freisteht, sein Tier beschlagen, teilweise beschlagen (z.B. nur vorne) oder unbeschlagen zu zeigen. Nicht erlaubt sind Hufschuhe oder Beschläge, die eine Beurteilung der Hufe erschweren.

Die Verwendung von Fell- oder Mähnen-Glanssprays (Fell- und Haarpflegemittel) etc. ist streng untersagt, weil bei einer ev. Entnahme von Haaren zur DNA-Überprüfung dadurch ein falsches Ergebnis resultieren kann.

5. Alle Hengste haben sich beim Vorführen im Stand, im Schritt und Trab, sowie beim Freilaufen möglichst diszipliniert zu verhalten und dürfen keine übermäßige Aggression zeigen. Sie müssen sich nach dem Freilaufen einigermaßen sicher wieder einfangen lassen; bei Hengsten, die sich ungern einfangen lassen, ist Hilfspersonal und ev. eine Longe, Seil, Futterkübel o.ä. vom Hengsthalter mitzubringen. Keinesfalls darf beim Freilaufen das Zaumzeug oder Gebiß abgenommen werden, nur der Zügel/die Führleine ist abzunehmen.
6. An keinem Hengst sind bei der tierärztlichen Untersuchung und Körung/Anerkennung irgendwelche Hilfsmittel, wie Bandagen, Hilfszügel, Gurte etc., erlaubt. Es wird aber jedem Hengsthalter dringend empfohlen, während der Musterung eine Gerte bei sich zu haben.
7. Die vorführenden Personen sollen ordentlich gekleidet auftreten, das heißt mit sauberer, passender Kleidung, etwa helle Hose und Windjacke oder Tweed-Sakko, mit Kopfbedeckung (Hut, Schirmmütze etc.) und Handschuhen. Verschmutzte, nachlässige oder unpassende Kleidung ist unerwünscht.
8. Die Hengsthalter haben während der gesamten Körveranstaltung dafür Sorge zu tragen, daß ihre Tiere einander nicht so nahe kommen, daß eine Gefährdung von Mensch und/oder Tier entsteht. Sicherheitsabstände zu anderen Hengsten und Personen sind jederzeit und unbedingt einzuhalten. Hengste, die sich übermäßig ungebärdig oder aggressiv verhalten, können zurückgestellt werden. Ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) wird dringend empfohlen.